

Anlage 3 zur Tagesordnung, TOP 07

Beschlussvorlage zur Beitragsordnung des Vereins

Die Mitgliederversammlung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Konstanz e.V. möge gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung die folgende Beitragsordnung für den Verein beschließen:

Beitragsordnung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Konstanz e.V.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Satzung wird folgende Beitragsordnung für den Verein erlassen.

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form gewählt, sie gilt jedoch gleichermaßen für alle sowie nicht definierte Geschlechter.

§ 1 Beiträge

(1) Die folgenden Beiträge werden je nach Mitgliedsstatus (s. Satzung § 3 Abs. 2) für jedes Kalenderjahr, in dem eine Mitgliedschaft besteht, fällig:

- (a) ordentliche Mitglieder: 20,- Euro und 10,- Soli
- (b) jugendliche Mitglieder: 0,- Euro und 0,- Soli
- (c) Fördermitglieder: die Höhe des Förderbeitrages kann selbst gewählt werden, mindestens jedoch 30,- Euro
- (d) Ehrenmitglieder: 0,- Euro und 0,- Soli

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können ordentliche Mitglieder ihren Anteil am Jahresbeitrag, der in Euro angegeben ist, in selbst gewählter Höhe zwischen 0,- und 20,- Euro stattdessen in Soli leisten. Hierbei ist ein ganzzahliger Betrag zu wählen. Das Verhältnis von Euro zu Soli beträgt 1:1.

Beispiel 1:

Mitglied A entscheidet sich, 12,- Euro in Soli zu leisten. Der Jahresbeitrag ist dann 8,- Euro und 22,- Soli.

Beispiel 2:

Mitglied B entscheidet sich, 20,- Euro in Soli zu leisten. Der Jahresbeitrag ist dann 0,- Euro und 30,- Soli.

Hinweis: Soli können über mehrere Wege erworben werden: Über Mitarbeit im Verein wie AK-Mitarbeit, Feldeinsätze, Gemüseausfahrten, etc. oder in der Tauschbörse durch Angebote von Dienstleistungen oder Gegenständen, etc.)

(3) Ordentliche Mitglieder, die Euro-Beträge in Soli leisten wollen, haben die Höhe dem Vorstand bis zum 30.09. des Beitragsjahres (Eingangsdatum) in Textform anzuzeigen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen darf der Vorstand abweichend von Absatz 1 Buchstabe a ordentlichen Mitgliedern erlauben, den Mitgliedsbeitrag voll in Euro zu leisten.

Bei Beitritt ab dem 01.10. eines Jahres entfällt der Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr.

§ 2 Fälligkeit

(1) Die Mitgliedsbeiträge in Euro sind zum 15.10. eines Jahres fällig und werden per Lastschrift eingezogen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine Ausnahme vom Lastschrifterfordernis machen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge in Soli sind zum 15.10. eines Jahres fällig und werden per Abbuchung vom Soli-Konto der Tauschbörse eingezogen.